

## C. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 74 LBO

### 1. ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG UND NUTZUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE § 74 (1) 3 LBO

- 1.1 Die **Gehölzflächen** und das **Verkehrsgrün** sind zur Gliederung der Flächen und Einbindung in die Landschaft unter Verwendung standortgerechter Laubgehölze (Artenliste siehe Anlage) naturnah zu entwickeln und durch extensive Bewirtschaftung dauerhaft zu erhalten. Gehölzfreie Flächen sind als Extensivwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- 1.2 **Retentionsflächen** sind als flache, naturnah gestaltete Bodenmulde auszuformen und durch extensive Bewirtschaftung dauerhaft zu erhalten.
- 1.3 **Geländeänderungen** zum höhenmäßigen Angleich an das Straßenniveau, an die Retentionsanlagen oder soweit sie sich aus der Absenkung der Stellplätze ergeben, sind nur mit Böschungsneigungen bis max. 1:3 zulässig.

### 2. EINFRIEDIGUNGEN UND STÜTZMAUERN § 74 (1) 3 LBO

- 2.1 Mauern als Einfriedigungen sind nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig sind Stacheldraht, Betonformsteine und werkstoff-imitierende Materialien sowie Einfriedigungen als geschnittenen Nadelbaumhecke oder Eingrünungen mit Nadelgehölzen (Taxus, Fichte, Thuja, Scheinzypresse etc.).

### 3. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN § 74 (1) 5 LBO

- 3.1 **Niederspannungsfreileitungen** sind im Geltungsbereich unzulässig.

### 4. OBERFLÄCHENWASSERBESEITIGUNG § 74 (3) 2 LBO

- 4.1 Das Oberflächenwasser des Parkplatzes wird in Retentionsmulden eingeleitet und in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt.